



Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 41 Abs. 3 und 4 sowie § 35 S.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) Einrichtung eines Betretungsverbotes im Uferbereich des Stausees Kelbra.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln:

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest am 20.10.2025 (amtliche Bestätigung) im Kyffhäuserkreis erlässt das Landratsamt Kyffhäuserkreis folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das Betreten und Befahren des Uferbereichs des Stausees Kelbra auf dem Gebiet des Landkreises Kyffhäuserkreis, beginnend im Osten an der Landesgrenze zum Land Sachsen-Anhalt weiter verlaufend an der ersten parallel zum Ufer angelegten Zuwegung, an der dem Stausee am nächsten gelegenen Wegkante, sodann weiter verlaufend in westlicher Richtung jeweils an der unteren Kante des Bereiches des Campingplatzes sodann weiter verlaufend an der unteren Wegkante beim Bootsanleger parallel zum Ufer weiterverlaufend bis zur Uferbewaldung; von dort in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich der Landesstraße am Stausee (L 1040) weiter verlaufend in westlicher Richtung stets den Weg mit umfassend entlang des Weges zur Numburg bis zur Begrenzung des Kreisgebietes in westlicher Richtung, wird untersagt.**

Eine detaillierte Darstellung des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung erfolgt in Anlage 1, welche dieser Verfügung als topographischen Karte (Maßstab 1: 6500 beigelegt ist.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verfügung.

- 2. Von dem in Nr. 1 geregelten generellen Verbot kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Antrag und bei vorliegendem berechtigtem Interesse im Rahmen einer ergänzenden Ermessensausübung ggf. unter Erteilung weiterer Auflagen Ausnahmen genehmigen.**

3. Die unter Nr. 1 enthaltenen Verbote gelten nicht für Behördenbedienstete mit gesetzlich bestimmtem Auftrag und in deren Auftrag oder in Amtshilfe tätigen Personen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis unter

<https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/>

verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe).

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis

- a) Hauptgeschäftsstelle, Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
- b) Außenstelle Artern des Landkreises Kyffhäuserkreis, Straße der Jugend 8, 06556 Artern
- c) Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund-König-Straße 7, 99706 Sondershausen

eingesehen werden.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoir der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und

Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Das VLÜA des Landratsamtes Kyffhäuserkreis ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Der Landkreis Kyffhäuserkreis handelt vorliegend in der Form der Allgemeinverfügung. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. (vgl. § 35 Satz 2 VwVfG). Mit Blick auf den Sinn und Zweck der Regelung für ein betroffenes Gebiet und die darin befindlichen Geflügelhaltungen und damit eine Vielzahl von bestimmbar Adressaten war somit die Handlung und Bescheidung durch Allgemeinverfügung zulässig und angezeigt.

II.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Hierbei ist insbesondere festzustellen, dass die Wildpopulation des Kranichs als Zugvogel schwerpunktmäßig betroffen ist. Dabei stellt sich das Verhalten dieses Zugvogels regelmäßig so dar, dass es ausgehend von den Ruhebereichen am Stausee Kelbra neben der stetigen Ankunft und dem Abflug im Rahmen des Vogelzugs auch Flüge zu im Kreisgebiet des Kyffhäuserkreises verteilten Futterplätzen (abgeerntete Felder) während der durchschnittlich dreitägigen Rast mit einer möglichen Abflugstrecke von bis zu 60 km stattfinden.

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wurde am 20.10.2025 der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt.

Aufgrund der eingeleiteten Bergungsmaßnahmen konnten bereits mehr als 70 verendete Kraniche im Uferbereich des Stausees Kelbra und vereinzelt auch im weiteren Bereich auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises festgestellt bzw. geborgen werden.

Dabei stellt sich der Uferbereich der Stausees Kelbra als singulärer Schwerpunktbereich für verendete Tiere dar.

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mansfeld Südharz sind seit dem 15.10.2025 mehr als 50 Kraniche am Stausee Kelbra verendet, weitere Tiere sind sichtbar krank und der Ausbruch am 18.10.2025 amtlich bestätigt.

Primäreinträge in Geflügelbestände in Thüringen sind in der Vergangenheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Einträge aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen.

Ein Eintrag kann durch direkten Kontakt von gehaltenen Vögeln mit Wildvögeln oder über indirekte Kontakte erfolgen.

Eine Weiterverbreitung wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien, kontaminierte Tiere (z.B. Hunde) oder Ähnliches durch Anhaftungen von viralem Material aus Ausscheidungen oder anderen Körperflüssigkeiten verursacht.

Durch die aufgrund der Todesfälle manifestierte zentrale Verdichtung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Kadavern oder infizierten Tieren im Uferbereich des Stausees, stellt sich dieser Bereich als besonders relevant und sensibel zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit durch Unterbindung der Ausbreitung dar.

Zur Minimierung und Vorbeugung der Weiterverbreitung und des Ausbruchs bei Hausgeflügel ist in Abwägung mit den Grundrechten des Bürgers auf allgemeine Handlungsfreiheit und Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet eine Einschränkung der Grundrechte mit Blick auf das Schutzziel geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Durch das Vertretungsverbot kann und wird das Schutzziel gefördert. Eine mildere Maßnahme als die Bewegungseinschränkungen im unmittelbaren Uferbereich auch in Abwägung mit den Bereichen des Campingplatzes und der Bewirtschaftung der in dem Bereich gelegenen Objekte

und Liegenschaften erscheint nicht möglich. Auch im Hinblick auf die Angemessenheit im engeren Sinne erscheint die Einschränkung hinnehmbar im Sinne einer zeitlich durch den saisonalen Charakter des Vogelzugs begrenzten Zeitraums für einen begrenzten räumlichen Bereich.

Für Grundstückseigentümer und Nutzer sowie für die Landwirtschaft sind entsprechend Ausnahmen vorgesehen.

Alle im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Campingplatz und der sonstigen Liegenschaften zusammenhängende Bereiche sind weiterhin begehbar. Trotzdem ist eine räumliche Trennung zu den Uferbereichen gegeben.

Zu Nr. 2 und 3

Die Regelungen dienen der Herstellung der Verhältnismäßigkeit in Abwägung einer möglichen Wahrscheinlichkeit zur Weiterverbreitung der Viruslast durch im wirtschaftlichen Interesse handelnde Personen. Ebenfalls muss die Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte vor Ort und der in Amtshilfe bzw. im Auftrag handelnden Personen gewährleistet sein.

Zu Nr. 4

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Absonderung von verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Kontakt zwischen gehaltenen und wildlebenden Tieren umgehend und soweit als möglich verhindert wird.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung beim Vollzug der Nrn. 1, 2, 3 und 4 des Tenors durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest durch den ungehinderten viralen Verlauf begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nr. 5

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis unter der <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/>.

Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.



Antje Hochwind-Schneider
Landrätin



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung

- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.
2. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, so dass trotz Erhebung eines Widerspruchs die Durchsetzung der Handlungsanweisungen der Allgemeinverfügung mittels Verwaltungszwang (vgl. Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz) nicht gehindert ist.

Betretungsverbot Wildvogel-/Geflügelpest

MEIN
KYFF
HÄUSER
KREIS
Rundum Weisheit.

Anlage 1

LEGENDE

-  Betretungsverbot
-  Grenze Kyffhäuserkreis
- DOP Farbe
- Quellen: © GDI-Th
- © BKG (2025) dl-de/by-2-0
- 1:6.500

